

II-1506 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

28.5.1968

661/A.B.
zu 679/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Prader
auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen,
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
auf das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967.

-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 19. April 1968
überreichten, an mich gerichteten Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend den Vollzug
des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme auf das 4. Budgetüber-
schreitungsgesetz 1967, Nr. 679/J, böhre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Landes-
verteidigung waren von der Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes
der sachlichen Ermessen-sausgabenansätze gemäß Art. II. Abs. 3 des Bundes-
finanzgesetzes 1967, BGBl.Nr. 1, folgende im 4. Budgetüberschreitungsgesetz
1967, BGBl.Nr. 406, enthaltene finanzgesetzliche Ansätze betroffen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Rückstellungsbetrag
1/40101	Heer und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	S 1,176.900,--
1/40103	Heer und Heeresverwaltung; Anlagen	S 2,379.400,--
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	S 7,470.700,--

Zur zweiten Frage:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1967, mit dem
Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967 genehmigt
werden (3. Budgetüberschreitungsgesetz 1967), BGBl.Nr. 350, wurde der
Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Rückstellungen von einem Prozent
der im Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 angeführten Ausgaben
zu verfügen. Davon wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung mit
dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Oktober 1967,
Zl. 115.839-I/67, mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die auf Grund des
3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 bei den einzelnen Ansätzen zu bin-
denden Teilbeträge dem Bundesministerium für Finanzen bis spätestens 17.
November 1967 mitzuteilen.

661/A.B.

- 2 -

zu 679/J

Zur dritten Frage:

Auf Grund der Rückstellungen verminderten sich die in der Antwort zur ersten Frage angeführten finanzgesetzlichen Ansätze gegenüber den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1967 (einschließlich einer durch das 3. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40103 genehmigten Überschreitung im Betrag von S 2 Millionen) summenmäßig wie folgt:

<u>Finanzge-</u> <u>setzlicher</u> <u>Ansatz</u>	<u>Ansatzbezeichnung</u>		<u>Betrag</u>
1/40101	Heer und Heeresverwaltung; Verwaltungsaufwand	von S	192,088.800,-- auf S 190,911.100,--
1/40103	Heer und Heeresverwaltung; Anlagen	von S	247,948.000,-- auf S 245,548.600,--
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite	von S	1.002,039.000,-- auf S 994,568.300,--

Zur vierten Frage:

Bei der Ermittlung der bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/40101, 1/40103 und 1/40108 zusätzlich benötigten Kredite für die Erstellung des Entwurfes des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 wurde von den durch die Rückstellungen gemäß § 3 Abs. 2 des 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 verminderten Ausgabenansätzen ausgegangen.

Zur fünften Frage:

Vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 wurden auf Grund der Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b - d des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl.Nr. 1, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1967, BGBl.Nr. 80, vom Bundesministerium für Finanzen mit dem Erlaß vom 4. Dezember 1967, Zl. 117.527-2a/67, und dem Erlaß vom 27. Dezember 1967, Zl. 118.860-2a/67, Überschreitungen

beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40100 (Ansatzbezeichnung: Heer und Heeresverwaltung; Personalaufwand) in der Höhe von S 28,316.500,-- und
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40107 (Ansatzbezeichnung: Heer und Heeresverwaltung; Aufwandskredite/gesetzliche Verpflichtungen) in der Höhe von S 18,485.100,-- genehmigt.

661/A.B.

- 3 -

zu 679/J

Der Überschreitungsbetrag beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40100 in der Höhe von S 28,316.500,-- wurde durch Einsparungen in der Höhe dieses Betrages bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/40000, 1/40006, 1/40400 und 1/40108, der Überschreitungsbetrag beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40107 in der Höhe von S 18,485.100,-- wurde durch Einsparungen in der Höhe dieses Betrages beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/40108 budgetmäßig bedeckt.

Nach dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 wurde hinsichtlich der den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze von den dem Bundesminister für Finanzen gemäß Art. III Abs. 5 lit. b - d des Bundesfinanzgesetzes 1967, BGBl.Nr. 1, in der Fassung der Bundesfinanzgesetznovelle 1967, BGBl.Nr. 80, erteilten Ermächtigungen kein Gebrauch gemacht.

-.-.-.-

Die fünf konkreten Fragen lauteten:

- 1) Welche einzeln anzuführenden Ausgabenansätze waren durch die Rückstellung eines einheitlichen Hundertsatzes gemäß Art. II Abs. 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 betroffen?
- 2) Mit welchem Hundertsatz und wann sind diese Bindungen verfügt worden?
- 3) Auf welche verfügbare Höhe verminderten sich sohin die betroffenen Ausgabenansätze?
- 4) Ist das Ressort bei der Ermittlung der (dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegebenen und später in die Regierungsvorlage über das 4. Budgetüberschreitungsgesetz 1967 aufgenommenen) Überschreitungsbeträge von der vollen Höhe der Ausgabenansätze (unter Berücksichtigung des 1. bis 3. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967) oder von ihrer um die Bindung verminderten Höhe ausgegangen?
- 5) Hinsichtlich welcher zu überschreitenden Ausgabenansätze (wobei der Betrag der Überschreitung anzugeben ist) und hinsichtlich welcher zur Bedeckung dieser Überschreitungen herangezogenen Ausgabenansätze (wobei der zur Bedeckung herangezogene Betrag anzugeben ist) sind die Bestimmungen des Art. III Abs. 5 lit. b bis d des Bundesfinanzgesetzes 1967
 - a) vor dem Inkrafttreten des 4. Budgetüberschreitungsgesetzes 1967 und
 - b) nach dessen Inkrafttreten
 angewendet worden?

-.-.-.-